

Wirtschaft und Recht.**Kaffee, Tee und Kakao.**

Durch eine Verordnung des Bundesrats vom 11. November v. J. war die Reichsregierung ermächtigt worden, Bestandsausnahmen für Kaffee, Tee und Kakao anzuordnen und Bestimmungen über die Gestalt der Preise zu treffen. Es haben über die Regelung der Frage eingehende Beratungen mit Sachverständigen der beteiligten Kreise stattgefunden, und in den ersten Tagen dieses Jahres ist eine Ausnahme der in Deutschland vorhandenen Bestände vorgenommen. Aus den Kreisen des Handels selbst wurde vielfach eine Festsetzung von Höchstpreisen für Kaffee, Tee und Kakao vorgeschlagen, weil die Preise, die sich bis zum Herbst vorigen Jahres auf einer den Umständen nach mäßigen Höhe gehalten hatten, eine plötzliche erhebliche Steigerung zeigten. Es wird jedoch zu einer Festsetzung von Höchstpreisen für diese Waren jedenfalls nicht kommen, da der Handel inzwischen die Regelung der Preisfrage selbst in die Hand genommen hat. So ist für Kaffee ein Normalpreis vereinbart, an den sich der gesamte Kaffeehandel gebunden erachtet. Für Kakao erscheint jedoch eine Regulierung des Handels als notwendig, und diese dürfte durch einen Zusammenschluß der am Kakao Großhandel beteiligten Firmen zu einer Kriegskakao-Gesellschaft geschehen. Höchstpreise für Waren, die ausschließlich aus dem Auslande bezogen werden, haben das große Bedenken gegen sich, daß sie die Einfuhr hemmen, wie sich bei andern Lebensmitteln mehrfach gezeigt hat. Es ist daher bei derartigen Waren eine Preisregelung durch den Handel selbst unter Mitwirkung der Regierung die beste Lösung für die Lebensmittelversorgung.